

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 07.09.2023
AZ.: III/51/wo

WP 20-25 SV 51/239

Beschlussvorlage

Änderung der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss
Rat der Stadt Hilden

02.11.2023
22.11.2023

Vorberatung
Entscheidung

Anlage: Synopse Satzung Beirat für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die „Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden“ nach Vorberatung im Sozialausschuss.

Erläuterungen und Begründungen:

Personelle Veränderungen (u.a. Rücktritt des Vorstands) im Beirat für Menschen mit Behinderung vor einigen Monaten führten dazu, dass die beteiligten Akteure auch in Bezug auf die Satzung des Gremiums einen Veränderungs- bzw. Aktualisierungsbedarf sahen.

Der Initiative des Beirates für eine Veränderung der Satzung und ersten konkreten Vorschlägen folgte ein langwieriger Austausch mit der Verwaltung und ein kooperativer Prozess an dessen Ende nun der Entwurf steht, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Dieser Entwurf entspricht dem gemeinsamen Ziel die Inklusion der Menschen mit Behinderung in Hilden zu verbessern.

U.a. wird mit der neuen Satzung vorgeschlagen, die Partizipation des Beirates in den Ausschüssen der Stadt zu verbessern.

Der Beirat der Stadt Hilden erhält für die Durchführung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 € (Produkt 010104 Geschäftsführung / Verwaltung Beiräte). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, die zuletzt in der Ratssitzung vom 25.03.2020 für drei Jahre bewilligt wurde.

Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen würden freiwillige Aufwendungen in Höhe von 1.200 € im Produkt 010101 Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen anfallen. Es handelt sich um maximal 30 Ausschusssitzungen. Der Rat der Stadt beschließt, an welchen Ausschüssen eine Vertretung des Beirates als sachkundige/r Einwohner/in teilnehmen kann.

Etwaige Kosten die sich aus der Formulierung des § 10 Abs. 2 der Neufassung der Satzung ergeben könnten, werden, laut Rücksprache mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung, über den Landschaftsverband abgerechnet, so dass der Stadt hierfür keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen. Zu dem Ablauf und der tatsächlichen Beantragung und Umsetzung fehlen jedoch Erfahrungswerte, da dies bislang noch nicht gefordert wurde.

In der **Anlage** ist die derzeit gültige

„Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden“ dem Entwurf für eine neue

„Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden“ gegenübergestellt, sodass alle Änderungen deutlich werden.

gez.

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Erweiterung bzw. Verbesserung der Inklusion im Hinblick auf Sitzungen kann zu einem erhöhten Einsatz von Personal führen, dessen Mobilität dann ggf. klimarelevant ist.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	010101	Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen		
	010104	Geschäftsführung für die Beiräte		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	x (hier ankreuzen)
Folgende Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Produkt	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024- 2027	010101 Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen	16	Sonstige ordentl. Aufwendungen	867.800 €
2024- 2027	010104 Geschäftsführung für die Beiräte	15	Transferaufwendungen (davon freiwilliger Zuschuss an den Beirat für Menschen mit Behinderung für die Durchführung seiner Arbeit)	8.910 € (2.500 €)
2024- 2027	060310 Planung und Steuerung	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.600 €
Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Produkt	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024- 2027	010101 Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen	16	Sonstige ordentl. Aufwendungen	869.000 €
2024- 2027	010104 Geschäftsführung für die Beiräte	15	Transferaufwendungen (davon freiwilliger Zuschuss an den Beirat für Menschen mit Behinderung für die Durchführung seiner Arbeit)	8.910 € (2.500 €)
2024- 2027	060310 Planung und Steuerung	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.400 €
Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
freiwilliger Zuschuss an den Beirat für Menschen mit Behinderung für die Durchführung seiner Arbeit (2.500 €)				31.12.26

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<p>Finanzierung/Vermerk Kämmerer</p> <p>Bei Zustimmung des Fachausschusses wird die Anpassung der Aufwendungen in den Produkten 010101 und 060310 in die Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2024 aufgenommen.</p> <p>Gez. Stuhlträger</p>		

Anlage

Derzeit gültige Satzung vom 03.07.2020

Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV.NRW. S.90) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003, neu gefasst durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV.NRW.S.442, Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW, Inklusionsstärkungsgesetz) (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Entwurf für eine neue Satzung

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden

Auf der Grundlage der §§ 7, 27a, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.207) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.11.2023 im Benehmen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des entsprechenden Gesetzes NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus ist es Ziel ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt zu einer barrierefreien und inklusiven Stadt zu ermöglichen.

Laut des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (wörtliches Zitat).

Dazu bedient sich der Rat der Stadt Hilden des seit 1976 bestehenden Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat).

Präambel

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des entsprechenden Gesetzes des Landes NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung durch deren Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen und die Entwicklung einer barrierefreien Stadt Hilden zu fördern und umzusetzen. Dabei ist die Ermöglichung einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung der Menschen mit Behinderung stets Ziel allen Handelns.

Laut des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderung zählen zu den Menschen mit Behinderung Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (UN-BRK Artikel 1). Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist für Menschen mit Behinderung zu garantieren (UN-BRK Artikel 29).

<p>Gesetzlicher Bezug:</p> <p>Behindertengleichstellungsgesetz – BGG § 1</p> <p>Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW §1 und § 13 UN Behindertenrechtskonvention Artikel 1 von</p>	<p>Zur Umsetzung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Hilden schon 1976 den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung (im Folgenden Beirat genannt) eingerichtet.</p>
--	---

§ 1 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Vertretung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und abzustimmen.

(2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat und den Ausschüssen, sowie der Öffentlichkeit. Auf Antrag erhält er ein Rederecht.

(3) Der Behindertenbeirat sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre Belange betreffen.

§ 1 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Vertretung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, hat der Rat den Beirat 1976 eingerichtet.

(2) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Rat der Stadt Hilden und seine jeweiligen Gremien zu wenden.

§ 2 Aufgaben des Beirates

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden. Die Stadt Hilden wird die Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sicherstellen
- Die Achtung der dem Menschen innewohnende Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit
- Die Nichtdiskriminierung
- Die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt
- Die Chancengleichheit
- Die Zugänglichkeit gesellschaftlicher Angebote
- Die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten

§ 2 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat vertritt die kommunalpolitischen Interessen von Menschen mit Behinderung und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert.

(2) Der Beirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der Inklusion und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den Ausschüssen hat ein Beiratsmitglied Rederecht zu Themen, die die Inklusion betreffen.

Dabei achtet der Behindertenbeirat auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Gleichzeitig zeigt der Behindertenbeirat durch sein Beratungsangebot Möglichkeiten zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zur vollständigen Teilhabe in allen Lebensbereichen auf, z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen.

Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit.

Er stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene. Er hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hilden gegenüber dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.

(2) Der Behindertenbeirat übernimmt die Aufgaben des Behindertenbeauftragten der Stadt Hilden und stellt entsprechende Beratungskapazitäten für Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung.

(3) Der Behindertenbeirat legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

(4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertretungen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Behindertenbeirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500 €.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Beirat bei Angelegenheiten, bei denen aufgrund gesetzlicher oder örtlicher Regelungen die Beteiligung oder Anhörung von Menschen mit Behinderung vorgesehen ist, die Wahrnehmung dieser Beteiligungs- oder Anhörungsrechte im Einzelfall oder dauerhaft an einzelne Mitglieder oder an seine Arbeitsgremien delegieren.

(4) Auf Antrag des Beirates sind Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.

(5) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500,-- €. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen, deren Anzahl in der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates geregelt ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen sich aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Unternehmen, die mit Tätigkeiten für und mit Behinderten befasst sind, zusammensetzen und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen.
- (3) Darüber hinaus sollen Einzelbewerber als stimmberechtigte Mitglieder aus dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen zur Wahl zugelassen werden oder deren Angehörige, wenn mindestens 20 Personen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in Hilden die Wahl unterstützen. (4) Beratende Mitglieder sind:
- Jeweils Vertretungen der im Rat der Stadt Hilden zugelassenen Fraktionen
 - Vertretung des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen der Stadt Hilden
 - Vertretung durch Behindertenkoordinator/in NRW der Stadt Hilden.
- (5) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass möglichst über die Hälfte der Gewählten dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen angehören sollen.
- (6) Die Wahl soll den Grundsätzen für eine ordnungsgemäße und geheime Wahl entsprechen. Die Kandidatenliste ist barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz

- (1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenkonferenz einberufen. Die Delegiertenkonferenz wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.
- (2) Die Delegiertenkonferenz soll sich aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen mit Behinderung befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammensetzen.
- (3) Darüber hinaus sollen volljährige Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden als Mitglieder der Delegiertenkonferenz aus dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung einschließlich ihrer Angehörigen zugelassen werden.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenkonferenz sind in der Geschäftsordnung des Beirates zu regeln.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen, deren Anzahl in seiner Geschäftsordnung geregelt ist.

(2) Scheidet ein von der Delegiertenkonferenz gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Beirates aus, regelt die Geschäftsordnung des Beirates die Nachbesetzung.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- jeweils ein Mitglied der im Rat der Stadt Hilden vertretenen Fraktionen
- eine Vertretung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden

(4) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass möglichst mehr als die Hälfte der Gewählten dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehört.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Beirates.

(2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Beirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Beirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.

(3) Die Belange von Menschen mit Behinderung sind in allen städtischen Angelegenheiten zu berücksichtigen. Die Inklusionsrelevanz ist in den Sitzungsvorlagen zu dokumentieren. Der Beirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 4. Der Beirat ist hinsichtlich aller Aspekte des BGG NRW an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

	<p>§ 6 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates aus.</p>
	<p>§ 7 Vorsitzende/r</p> <p>(1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung ist deren/dessen Neuwahl in der darauffolgenden Sitzung des Beirates vorzunehmen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist erste/r Ansprechpartner/in für Rat und Verwaltung.</p>

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden berühren, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der Behindertenbeirat ist berechtigt eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Die Geschäfts-/ Wahlordnung ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister vorzulegen. Wird der Geschäfts-/ Wahlordnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Behindertenbeirates (stimmberechtigt und beratend) zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Behindertenbeirat hat mit der Stadt auf der Grundlage des § 5 BGG NRW zur Herstellung der Barrierefreiheit eine Zielvereinbarung abgeschlossen, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Die Zielvereinbarung kann geändert oder bei Bedarf gekündigt werden.

§ 8 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Beirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Diese ist bzw. sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/ Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Beirates auszuhändigen.
- (3) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

§ 9 Abschluss von Zielvereinbarungen

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Beirat mit der Stadt Zielvereinbarungen abschließen.

	<p>§ 10 Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW.</p> <p>(2) Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist für Menschen mit Behinderung zu garantieren (UN-BRK Artikel 29). Daher übernimmt die Stadt Hilden für die Mitglieder des Beirates die Kosten für die barrierefreie Durchführung der eigenen Sitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse, in die der Beirat beratende Mitglieder entsendet, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Schriftliche Dokumente werden, soweit notwendig, barrierefrei und zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung gestellt.</p>
<p>§ 6 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden vom 27.09.2006 außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden vom 03.07.2020 außer Kraft.</p>